

Beschlüsse

Auf seiner 3755. Sitzung am 21. März 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1997/239)¹⁹⁴.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹⁷:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1997¹⁹⁸ und verleiht erneut seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung noch nicht gebildet worden ist, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola es verabsäumt hat, wie zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart alle ihre Vertreter nach Luanda zu entsenden. Der Rat erinnert die União Nacional para a Independência Total de Angola an ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ und späteren Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien.

Der Rat bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für den Auftrag des Generalsekretärs in Angola, der darin besteht, die Situation zu evaluieren und den Parteien nachdrücklich klarzumachen, daß es notwendig ist, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung ohne weitere Verzögerung zu bilden. Er fordert die Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, auf, mit dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und den Beobachterstaaten voll zusammenzuarbeiten und den Besuch des Generalsekretärs zu nutzen, um die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung einzusetzen.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt und erinnert daran, daß er im Einklang mit seiner Resolution 1098 (1997) vom 27. Februar 1997 die Verhängung von Maßnahmen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, gegen die Partei prüfen wird, die dafür verantwortlich ist, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung noch nicht gebildet worden ist. Nach dem nächsten Bericht des Generalsekretärs wird der Rat außerdem die Rolle der Vereinten Nationen in Angola nach Auslaufen des derzeitigen Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III am 31. März 1997 prüfen und dabei die Fortschritte berücksichtigen, die die Parteien auf dem Weg zur vollen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den 'Acordos de Paz'¹⁹⁵ und dem Protokoll von Lusaka sowie

ihrer Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen des Rates erzielt haben."

Auf seiner 3759. Sitzung am 31. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1997/248)¹⁹⁴.

Resolution 1102 (1997) vom 31. März 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 30. Januar 1997¹⁹² und vom 21. März 1997¹⁹⁷,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"¹⁹⁵, des Protokolls von Lusaka¹⁹³ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

betonend, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Parteien umgehend entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, damit die weitere Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Friedensprozeß in Angola gewährleistet ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. März 1997¹⁹⁹,

1. *spricht* dem Generalsekretär *seine Anerkennung* für die Anstrengungen *aus*, die er während seines jüngsten Besuchs in Angola unternommen hat, um den Friedensprozeß voranzubringen;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die der União Nacional para a Independência Total de Angola angehörenden Abgeordneten und Amtsträger der künftigen Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, wenn auch erst nach erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka¹⁹³, im Einklang mit späteren Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien in Luanda angekommen sind;

3. *vermerkt außerdem mit Genugtuung* den von der Gemeinsamen Kommission bekanntgegebenen Beschluß der Regierung Angolas, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung am 11. April 1997 einzusetzen;

¹⁹⁷ S/PRST/1997/17.

¹⁹⁸ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/239.

¹⁹⁹ Ebd., Dokument S/1997/248.

4. *fordert* beide Parteien *auf*, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung an diesem Datum zu bilden;

5. *fordert* beide Parteien *außerdem auf*, alle noch bestehenden Hindernisse für den Friedensprozeß zu beseitigen und ohne weitere Verzögerung die verbleibenden militärischen und politischen Aspekte des Friedensprozesses umzusetzen, insbesondere die Eingliederung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte, die Demobilisierung und die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet;

6. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 16. April 1997 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 14. April 1997 über den Stand der Einsetzung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung Bericht zu erstatten;

7. *beschließt außerdem*, im Einklang mit Resolution 1098 (1997) vom 27. Februar 1997, bereit zu bleiben, die Verhängung von Maßnahmen zu prüfen, einschließlich der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, falls die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung nicht bis zum 11. April 1997 eingesetzt ist;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3759. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3767. Sitzung am 16. April 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Argentiniens, Brasiliens, Kameruns, Katars, Lesothos, Malawis, Mosambiks, der Niederlande, Perus, Simbawes, Südafrikas und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1997/304)²⁰⁰.

Auf seiner 3769. Sitzung am 16. April 1997 beschloß der Rat, zusätzlich zu den auf der 3767. Sitzung eingeladenen Vertretern auch den Vertreter Botsuanas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des auf der 3767. Sitzung erörterten Punktes teilzunehmen.

Resolution 1106 (1997) vom 16. April 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"¹⁹⁵, des Protokolls von Lusaka¹⁹³ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

mit dem Ausdruck seiner Genugtuung über die jüngsten Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere die Billigung der Sonderstellung des Führers der União Nacional para a Independência Total de Angola als Führer der größten Oppositionspartei durch die angolanische Nationalversammlung und die Tatsache, daß die der União Nacional para a Independência Total de Angola angehörenden Abgeordneten am 9. April 1997 ihre Sitze in der Nationalversammlung eingenommen haben,

erneut erklärend, daß die Angolaner letztlich selbst für den Abschluß des Friedensprozesses verantwortlich sind,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 7. Februar¹⁹⁶ und 14. April 1997²⁰¹,

1. *begrüßt mit lebhafter Genugtuung* die am 11. April 1997 erfolgte Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung;

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, durch die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung tätig werdend und mit fortgesetzter Unterstützung durch die Gemeinsame Kommission, die noch unerledigten militärischen Aspekte des Friedensprozesses unverzüglich abzuschließen, insbesondere die Eingliederung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die angolanischen Streitkräfte und die Demobilisierung sowie die Auswahl und Eingliederung von Personal der União Nacional para a Independência Total de Angola in die angolanische Nationalpolizei, und die politischen Aufgaben weiter zu verfolgen, insbesondere die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola im Hoheitsgebiet Angolas zu diesem Prozeß der nationalen Aussöhnung beitragen würde, und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß ein solches Treffen stattfinden wird;

3. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 1997²⁰¹ enthaltenen Empfehlungen;

4. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 30. Juni 1997 zu verlängern, damit sie bei der Bewältigung dieser noch unerledigten Aufgaben behilflich sein kann, mit der Maßgabe, daß die Mission gegebenenfalls den Übergang zu einer Beobachtermission einleiten wird, wie in Abschnitt VII des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997¹⁹⁶ beschrieben, und dabei für die Mission schon bereitgestellte oder bereits bewilligte Mittel für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum verwenden wird;

²⁰⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

²⁰¹ Ebd., Dokument S/1997/304.